

Der örtliche Wahlvorstand bei der
TU Bergakademie Freiberg
Nonnengasse 22, Zi. 1.16
Tel: (03731) 39 4391
E-Mail: personalrat@zuv.tu-freiberg.de

Freiberg, 20.03.2026

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung an der TU Bergakademie Freiberg

Gemäß § 58 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) vom 29. August 2018, zuletzt geändert am 05. Juli 2024 i. V. m. der Sächsischen Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 ist an der TU Bergakademie Freiberg eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus 1 Mitglied.

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Die Wahlberechtigung regelt § 59 Abs. 1 SächsPersVG. Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt, sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind.

Die Wählbarkeit regelt § 59 Abs. 2 SächsPersVG. Gewählt werden kann aber nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, d.h. bis zum 23. April 2026, schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Das Wahlausschreiben, das Wählerverzeichnis, das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) und die Sächsische Personalvertretungswahlenverordnung (SächsPersVWVO) liegen im Sekretariat des Personalrats, Nonnengasse 22, Zimmer 1.16, arbeitstäglich von 9.00 bis 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Frau Meister, Tel. 03731/39-2559) zur Einsicht aus.

Die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten oder Auszubildenden werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Arbeitstagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens beim örtlichen Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 17. April 2026. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten der Dienststelle berücksichtigt werden. Von den 19 wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden sind 36,8 % Frauen und 63,2 % Männer (§ 12 Abs. 4 SächsPersVG).

Jeder Wahlvorschlag sollte mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) benannt werden (§ 10 Abs. 3 SächsPersVWVO). Die einzelnen Bewerber/innen sind im Wahlvorschlag untereinander, mit fortlaufenden Nummern, aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Funktion und die Beschäftigungsstelle anzugeben (§ 8 Abs. 2 SächsPersVWVO). Eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber soll als Listenvertreterin/Listenvertreter bezeichnet sein. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber sind beizufügen. Die Zustimmung der Bewerberinnen/Bewerber zur Kandidatur kann bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Die Wahlvorschläge sollen mit einer Kennzeichnung (Kennwort) versehen sein (§ 8 SächsPersVWVO). Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann seine Stützunterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben und nicht widerrufen (§ 9 Abs. 2 SächsPersVWVO).

Jeder Wahlvorschlag der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG) und fristgerecht eingereicht werden.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am 27. April 2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt (§ 13 Abs. 1 SächsPersVWVO).

Die Wahl findet am 11. und 12. Mai 2026 statt.
Für die Wahlberechtigten wird Briefwahl angeordnet.

Der Wahlvorstand sendet den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Abs. 1 SächsPersVWVO genannten Unterlagen zu.

Die öffentliche Stimmenauszählung findet am 12. Mai 2026 ab 14.15 Uhr im Senatssaal des Universitätshauptgebäudes (Raum 1.03), 1. Obergeschoss der Akademiestraße 6, im Anschluss an die Wahlhandlung statt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in der Sitzung des Wahlvorstandes unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Stimmenauszählung im Senatssaal.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand können arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung beim örtlichen Wahlvorstand eingereicht oder in der Poststelle, Akademiestraße 6, Zi. EG.06, abgegeben werden.

Die Geschäftsstelle des Örtlichen Wahlvorstandes befindet sich in der Nonnengasse 22, Zi. 1.16.

Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens ist der 20.03.2026.
Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Evelyn Rausch Vorsitzende	Dr. Olaf Hellwig	Martin Kästner	Cornelia Linke	Johannes Otto
gez.	gez.	gez.	gez.	gez.

Aushang
am: 20.03.2026

bis zum Schluss der Stimmabgabe

Abgenommen
am: 12.05.2026